



HVBG

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0042 - 0043, DOK 553.2/017

**Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Zusatzversorgungsleistungen für Forderungen aus Beitragsschulden der UV - Beschluß des LG Wuppertal vom 26.04.1979 - 6 T 135/79**

Unpfändbarkeit von Ansprüchen auf Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 46 Schornsteinfegergesetz (SchfG) für Forderungen aus Beitragsschulden der gesetzlichen Unfallversicherung;

hier: Beschluß des LG Wuppertal vom 26.04.1979 - 6 T 135/79 - Ein Beitragsschuldner einer Berufsgenossenschaft war bis 1982 Bezirksschornsteinfegermeister und ist seitdem Empfänger von Zusatzversorgungsleistungen gemäß § 29 SchfG. Diese Forderungen des Beitragsschuldners versuchte diese Berufsgenossenschaft zu pfänden. Gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung der Berufsgenossenschaft vom 29.03.1983 erhob der Träger der Zusatzversorgung, die Bayerische Versicherungskammer - Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister -, Widerspruch und verwies zur Begründung auf § 46 Satz 2 SchfG sowie auf § 39 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister in Verbindung mit § 851 Abs. 1 ZPO. Die aufgeführten Vorschriften und der Beschluß des LG Wuppertal vom 26.04.1979 - 6 T 135/79 - in einem gleich gelagerten Fall bestätigen die Rechtsauffassung der Versorgungsanstalt. Damit weichen die Vorschriften des Schornsteinfegergesetzes über die Pfändung von Zusatzversorgungsansprüchen von den entsprechenden Vorschriften des SGB - Allgemeiner Teil - über die Pfändung laufender Sozialleistungen in Geld (vgl. § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I) in einem wesentlichen Punkt ab. Da auch die übrigen Zusatzversorgungsregelungen Selbständiger nicht in das Sozialgesetzbuch einbezogen worden sind, liegt die Annahme nahe, daß auch andere Versorgungsansprüche abweichend von Rentenansprüchen nach dem SGB unpfändbar sind. Ein sachlich einleuchtender Grund für diese unterschiedliche Behandlung von Renten und Versorgungsansprüchen durch den Gesetzgeber ist nicht ersichtlich.

Zur Zeit wird geprüft, ob wir darauf hinwirken sollen, daß die Pfändungsvorschriften der Zusatzversorgung Selbständiger an diejenigen des SGB angeglichen werden.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 11.05.1983

